



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Der Verein führt den Namen "Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) e.V." und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

2.1.

Die DEAE ist der Zusammenschluss der evangelischen Erwachsenenbildung im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Sie trägt dazu bei, dass evangelische Erwachsenenbildung als eine Grundaufgabe der evangelischen Kirche und als Teil des öffentlichen Weiterbildungsangebotes verstanden und anerkannt wird.

2.2.

Zweck der DEAE ist die inhaltliche, methodische und organisatorische Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung in Deutschland. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird dadurch nicht berührt.

2.3.

Die DEAE arbeitet in allen bildungspolitischen Fragen eng mit der EKD zusammen.

2.4.

Die DEAE verfolgt insbesondere folgende Ziele:

2.4.1

Koordination aller Bestrebungen, die der evangelischen Erwachsenenbildung dienen.

2.4.2

Wahrnehmung gemeinsamer Belange ihrer Mitglieder gegenüber anderen Erwachsenenbildungs-Verbänden sowie kirchlichen, staatlichen und sonstigen Stellen.

2.4.3

Förderung von Frauen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Erwachsenenbildung.

2.4.4

Koordination von Aktivitäten und Planungen der Mitglieder.

2.4.5

Beratung der Mitglieder in Fragen der Erwachsenenbildung.

2.4.6

Beschaffung und Verteilung von Mitteln für Maßnahmen der Erwachsenenbildung.

2.5.

Die DEAE verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DEAE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6.

Die DEAE ist Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Europa (EAEE).

§ 3 MITGLIEDER

3.1.

Mitglieder der DEAE sind Organisationen und Institutionen, die Bildungsarbeit auf evangelischer Grundlage mit Erwachsenen betreiben, die die Ziele der DEAE bejahen und die

3.1.1

als Landesorganisation der Erwachsenenbildung/Weiterbildung in einem oder mehreren Bundesländern tätig sind; jedes Bundesland kann nur durch eine Landesorganisation vertreten sein

oder

3.1.2

als Zusammenschlüsse auf Bundesebene überwiegend Erwachsenenbildung betreiben und Einrichtungen oder Zusammenschlüsse von mehreren Bundesverbänden sind

oder

3.1.3

Verbände und andere Institutionen, die auf Bundesebene organisiert und in mehr als fünf Bundesländern vertreten sind.

oder

3.1.4

Evangelische Einrichtungen, die im Bereich der Fort- und Weiterbildung auf Bundesebene tätig sind.

3.2.

Zusammenschlüsse, Verbände und andere Institutionen auf Bundesebene, deren Erwachsenenbildungsarbeit bereits von einer übergreifenden Organisation oder Institution, in der sie Mitglied sind, in der DEAE vertreten wird, können in der Regel nicht Mitglied der DEAE sein.

3.3.

Die Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft bemisst sich nach der satzungsgemäßen Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Organisation.

3.4.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung.

3.5.
Die Mitgliedschaft erlischt durch:

3.5.1
Austritt; der Austritt muss schriftlich mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

3.5.2
Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, sofern das Mitglied dem Zweck der DEAE grob zuwiderhandelt oder aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

§ 4 ORGANE

Organe der DEAE sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

5.1.
Die Mitgliederversammlung der DEAE setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

5.2.
Die Referentin/der Referent für Erwachsenenbildung des Kirchenamtes der EKD und die Referentinnen und Referenten der Gliedkirchen nehmen an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

5.3.
Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine oder mehrere Stimmen. Die jedem Mitglied zustehende Stimmenzahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre zu beschließenden Delegiertenschlüssel festgelegt. Ein Mitglied kann nur so viele Stimmrechte ausüben, wie es durch anwesende stimmberechtigte Delegierte auf der Mitgliederversammlung vertreten ist.
Die Mitglieder benennen und entsenden die entsprechende Anzahl Delegierte. Dabei sollen sie darauf achten, dass Frauen und Männer paritätisch vertreten sind.

5.4.
Die Mitglieder benennen für ihre Delegierten Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die im Verhinderungsfall das Stimmrecht wahrnehmen können.

5.5.
Delegierte haben jeweils nur eine Stimme.

5.6.

Die Mitgliederversammlung hat außer den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

5.6.1

Wahl einer Vorsitzenden und eines Vorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder des Nominierungsausschusses und des Finanzausschusses.

5.6.2

Wahl von zwei Beauftragten für die Kassenprüfung.

5.6.3

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 5.

5.6.4

Entwicklung von Arbeitszielen.

5.6.5

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.

5.6.6

Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes.

5.6.7

Beschluss über den Haushaltsplan.

5.6.8

Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

5.6.9

Einsetzung von Kommissionen und Projektgruppen. Ihre Arbeitsweisen und Zusammensetzung werden in einer Ordnung geregelt.

5.6.10

Satzungsänderung und Auflösung der DEAE.

5.7.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung regelt der Vorstand.

5.8.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird von den Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes durch einfachen Brief schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von den Vorsitzenden verlangt wird.

Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung haben im Übrigen die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen dieser Satzung Gültigkeit.

5.9.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder durch mindestens eine stimmberechtigte Delegierte/einen stimmberechtigten Delegierten vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit sind die Vorsitzenden verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5.10.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben.

5.11.

Für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung der DEAE ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht/Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

5.12.

Die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DEAE nehmen an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

§ 6 VORSTAND

6.1.

Vorstandsmitglieder

6.1.1

Der Vorstand hat sieben gewählte Mitglieder.

6.1.2

In den Vorstand werden mindestens drei Frauen und drei Männer gewählt.

6.1.3

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden. Beide sind gleichberechtigt und für sich alleine vertretungsberechtigt.

6.1.4

Es gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine gleichberechtigte Aufgabenverteilung zwischen Frauen und Männern gewährleistet ist.

6.2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ist ein Vorstandsmitglied nicht mehr Delegierte/Delegierter eines Mitglieds, erlischt das Mandat als Vorstandsmitglied.

6.3.

Die Referentin/der Referent für Erwachsenenbildung des Kirchenamtes der EKD sowie eine von der Konferenz gliedkirchlicher Referentinnen und Referenten für Erwachsenenbildung aus ihrer Mitte benannte Person bzw. deren Stellvertreterin/Stellvertreter gehören dem Vorstand beratend ohne Stimmrecht an.

6.4.

Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

6.5.

Der Vorstand hat neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere auch die folgenden Aufgaben:

6.5.1

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

6.5.2

Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Rechnungslegung sowie Erstellung eines Jahresberichts

6.5.3

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht

6.5.4

Alljährlicher schriftlicher Bericht an die Mitgliederversammlung über alle Aktivitäten im Raum der DEAE, die sich auf die Erreichung der unter § 2 genannten Zwecke und Ziele beziehen

6.5.5

Er kann ebenfalls Projektgruppen einsetzen und berichtet darüber der Mitgliederversammlung

6.6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

6.7.

Die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

6.8.

Soweit in dieser Satzung vom Vorstand ohne weiteren Zusatz die Rede ist, ist der Vorstand in der Zusammensetzung gemäß § 6.1.1 gemeint.

§ 7 BILDUNGSPOLITISCHER AUSSCHUSS

7.1.

Der Bildungspolitische Ausschuss dient dem Austausch über die Entwicklung der Erwachsenen- und Weiterbildung in den Bundesländern.

7.2.

Er berät Vorstand, Mitgliederversammlung und die Bundesgeschäftsführerin/den Bundesgeschäftsführer in allen bildungspolitisch relevanten Fragen.

7.3.

Seine Mitglieder werden durch die Landesorganisationen entsandt.

§ 8 WEITERE BERATENDE AUSSCHÜSSE

8.1.

Nominierungsausschuss

Er berät die Mitgliederversammlung bei satzungsgemäßen Wahlen.

8.2.

Finanzausschuss

Er berät Vorstand, Mitgliederversammlung und die Bundesgeschäftsführerin/den Bundesgeschäftsführer in allen finanzrelevanten Fragen.

§ 9 PROTOKOLLE

Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

10.1.

Der Vorstand beauftragt eine Bundesgeschäftsführerin/einen Bundesgeschäftsführer.

10.2.

Der Bundesgeschäftsführerin/dem Bundesgeschäftsführer wird im Rahmen ihres/seines Dienstauftrages die Vertretung nach § 30 BGB zur Leistung rechtsverbindlicher Unterschriften übertragen.

§ 11 BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Die DEAE unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Arbeitsstelle.

§ 12 FINANZEN

12.1.

Die DEAE erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf der Grundlage von festzulegenden Bemessungskriterien im Abstand von vier Jahren beschließt. Kann ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht aufbringen, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Dieser entscheidet dann über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Gewährung einer Ermäßigung oder Stundung sowie über weitere Maßnahmen, wie Ruhen der Stimmberechtigung oder bei wiederholter Nichtzahlung auch über die Empfehlung des Ausschlusses des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung.

12.2.

Die DEAE kann ferner zur Finanzierung ihrer Arbeit Zuschüsse und Spenden annehmen.

12.3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung der DEAE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die EKD, die es unmittelbar und ausschließlich für die kirchlichen und gemeinnützigen Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

*In der vorliegenden Fassung beschlossen
auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2003 in Erfurt.*